

Einzugsermächtigung

Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.

Turnverein Friedrichstal 1899 e.V.

Gläubiger-ID-Nr.: DE78ZZZ00000458345 Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Turnverein Friedrichstal, 1899 e.V. bis auf Widerruf, die fälligen Beiträge für das/ die oben genannte(n) Mitglied(er) sowie für weitere beitragspflichtige Familienangehörige zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

IBAN Nr. _____ bei _____

BIC _____

 (Vor- und Zuname des Kontoinhabers, Druckschrift) (Datum) (Unterschrift des Kontoinhabers)

Beitragsstruktur

Der Jahresvereinsbeitrag des Turnverein Friedrichstal 1899 e.V. setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag „Passiv“ (für alle Mitglieder) und einem Aktivbeitrag „Aktiv“ (nur für aktiv Sport treibende Mitglieder). Der Aktivbeitrag berechtigt zur Teilnahme an allen Vereinsangeboten mit Ausnahme von „Kursen“ und „Ballett“. Hierfür gelten besondere Bedingungen. Für Familien ist eine Beitragshöchstgrenze von 220.- EURO festgesetzt (*mindestens 3 Personen: 1 Erw. / 2 Kinder oder 1 Kind / 2 Erw.*)

Für die Beiträge gilt jährliche Zahlungsweise. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen 12 Monatsbeiträge jeweils im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr sind nur 6 Monatsbeiträge fällig. Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende möglich. Der Austritt kann mit dem Beitrittsformular oder online erfolgen.

Jahresbeitrag ab 2018	„Passiv“	„Aktiv“	Total
Kind	€ 33,-	€ 33,-	€ 66,-
Erwachsener	€ 46,-	€ 53,-	€ 99,-
Familie	€ 84,-		
Fam Obergrenze			€ 220,-
Ballett nur Kind	€ 33,-	€ 120,-	€ 153,-

Alle aktiven Mitglieder zwischen 16 und 65 Jahren sind außerdem zu 5 Arbeitsstunden im Jahr verpflichtet. Ersatzweise sind pro Stunde €10.- zu entrichten. Änderungen in der Beitragsstruktur und in der Zahl der Arbeitsstunden werden durch die Jahreshauptversammlung des Turnvereins beschlossen.

Stand: Beschluss der Jahreshauptversammlung vom März 2017

Satzungsauszug

§ 2 (Mitgliedschaft)

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im voraus zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wohnortwechsel.

§ 4 (Mitgliederversammlung)

2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereins,
 - j) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Anzeige in den Verkündblättern des Vereins (zur Zeit Stutensee-Woche und TV-Impulse) mindestens eine Woche vorher einberufen.
6. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.